

THE ARABIC PORTION OF THE CAIRO GENIZAH.

(J. Q. R., XV, p. 167 ff.)

DIE Mittheilungen *Dr. Hirschfelds* über jüdische Genizahschätze muhammedanischen Inhaltes haben bei Gelegenheit des Hamburger Orientalistenkongresses das Interesse aller Anwesenden erregt und man kann Herrn H. nur dankbar dafür sein, dass er die in mündlichem Vortrage behandelten Texte uns in ihrem ganzen Umfang zugänglich gemacht hat.

Die kulturhistorische Bedeutung dieser Mittheilungen rechtfertigt es wohl, dass ich es nicht für überflüssig halte, die herausgegebenen Texte und die beigegebene Erklärung mit einigen philologischen und sachlichen Bemerkungen zu begleiten.

(a) *Zur Übersetzung.*

P. 169, l. 4 v. u.: "whom we came," etc.; richtiger: "die zu uns kamen und uns überwältigten, unsere Männer (רַגְלֵנָא = רַגְלֵנָא, also nicht "our foot") bekämpften und unsere Rosse fortschleppten." Im Text ist אַתְּוֹנָא וְקִינָא in אַתְּוֹנָא וְקִינָא zu verbessern; nur so giebt der Satz einen Sinn.

P. 170, l. 7: "was not incumbent upon us"; ich meine: "der Sabbath galt nicht als entweiht." Vgl. *R. É. J.*, XLV, p. 4.

L. 9: "and marriage gift," l. as: "ihre Freilassung wurde ihr als Brautpreis geschenkt"; dies kommt auch anderwärts häufig vor.

L. 10: ich übersetze die Lücke nach "covenant" wörtlich so (Text 177, 6 v. u.): "Gott möge gnädig sein einem Diener (עֲבָדָא = עֲבָדָא) und seinen Eltern, der anwesend ist (beim Vorlesen dieser Urkunde) und andere veranlasst dabei anwesend zu sein, der (sie) vorträgt (= אֲשֶׁר יִשְׁמָע hören lässt) und der (sie) anhört, der (sie) verkündet (אֲשֶׁר יִבְרָא) oder dabei Gesellschaft leistet (in der Versammlung anwesend ist), damit er den Vertrag des Propheten sehe in der רַבֵּן des Ali." ברַבֵּן bleibt unverständlich. Dürfte man einen so argen "blunder" des Copisten voraussetzen, so läge es nahe, es in בְּרַבֵּן zu verändern, in "der Schrift des 'Ali"; nach 178 ult. hat ja der Prophet diesen Vertrag dem 'A. in die Feder dictirt.

L. 7 v. u.: "annoyance of land-tax"; ich denke: "die *Entrichtung* der Kopfsteuer." Für אַרְנָא, das Hirschf. vorschlägt, ist אַרְנָא d. h. אַדָא zu lesen.

Penult.: "his *mark*." Hirschf. denkt dabei wohl an die Giza-Marken (*Mittheilungen aus der Samml. Papyrus Erzherzog Rainer*, II-III, 171 ff.), die aber hier keine Anwendung haben, da soeben vom *Erlass* dieser Steuer die Rede war; . . . جعل رسماً على heisst hier: je-mandem *Abgaben* auflagen. "Niemand soll euch *Abgaben* auferlegen."

P. 171, l. 11: das unübersetzt gelassene (Text 178, 14) שר אלבשתין ist nach Veränderung des letzteren Wortes in אלבשתי (das Facsimile hat † als letzten Buchstaben) zu übersetzen: "das Umbinden des Gürtels"; es liegt das persische Lehnwort کُستَبِج in seiner bei Dozy, Suppl. II, 464 a, belegten Form کُشتَبِز vor. Auch das synonyme griechische Lehnwort زَنار wird mit dem Verbum شَد verbunden.—In derselben Zeile bedeutet المشهرات (mit 7 statt mit 7): *praetextae*.

L. 13: "precluded from governing Moslems." Der Sinn ist: "ihr sollt nicht verhindert werden zu den Machthabern der Muslimen einzutreten (حجاب)," d. h. eure Beschwerden ihnen persönlich vorzutragen.

L. 17: "a sacred spot." Ich gestehe, dass ich für diese unwahrscheinliche Erklärung der Worte מוצע אלחוף אליקין (Text 178, 17) nichts Annehmbareres vorzuschlagen weiss.

L. 21: "and not to *touch* you"; d. h. "sie mögen Nachsicht haben (يعفوا عن) gegen jene von euch, die etwas schlechtes thun; מסיבם (178, 12 v. u.) ist nicht = מסיבם sondern = מסיבם (wie es auch bei Belâdori, ed. de Goeje, 60, 13 heisst).

P. 172, l. 17: "friend." Richtig: der Freigelassene, Client.

P. 176 ult.: "for any one who had found a firm position." Richtig: "for a firm position"; nicht المستقر sondern المستقر.

(b) Zu den Texten.

Einige Verbesserungen sind bereits in obigen Bemerkungen zur Übersetzung gegeben. Ausser denselben erlaube ich mir noch folgende Vorschläge zur Herstellung des Textes:

P. 178, l. 7: תחשרון Druckf. für תחשרון; es scheint, dass hier die Worte ולא ת' dittographirt sind.

L. 12. (Druckf.) יפתרא.

L. 5 v. u. Die Lücke ist mit dem Worte ואלמלאיבה auszufüllen; dies ist in der betreffenden Fluchformel das häufigste: لعنة الله ولعنة الملائكة والناس اجمعين *Agânî*, XI, 52, 20; noch voller in dem Spruch bei Schejbânî, *Âthâr* (ed. Lahore, 1309), 159, wo von einer

Frau die Rede ist, die ohne Erlaubniss ihres Gatten das Haus verlässt:
 إِنْ خَرَجْتَ مِنْ بَيْتِهَا بِغَيْرِ إِذْنٍ مِنْهُ لَمْ يَزَلِ اللَّهُ يَلْعَنُهَا وَالْمَلَائِكَةُ وَالرُّوحُ
 الْأَمِينُ وَخَزَنَةُ الرَّحْمَةِ وَخَزَنَةُ الْعَذَابِ حَتَّى تَرْجِعَ.

Ult. Die Lücke ist wohl so auszufüllen: [חמלה ע]רשה "seine Engel, die Träger seines Thrones"; das fatha des ך ist demnach auf den vorhergehenden Buchstaben zu beziehen.

P. 179, l. 14. In der Ausfüllung der Lücke muss dem Worte צלא noch
 אבו הבשר בשר vorangehen; Adam ist אבו הבשר.

L. 6 v. u.: וּמַצְחֶהָ ל. וּמַצְחֶהָ.

P. 180, l. 14: וּמַא אַנָּא וּמַא אַנָּא "nicht ich rufe dich, sondern du rufst mich zu dir."

L. 18. Das erste אהד ist zu streichen.—Von נדימי bis l. 21 אלצוף
 (so ist zu lesen), ferner von טלבך bis l. 23 ומא sind zwei Gedicht-
 chen des Ḥallāg, die in de Goeje's *Arab*-Ausgabe (Tabarī continuatus,
 Leiden, 1897) 106 und 107 nach Ibn Maschkowejhi mitgetheilt sind.

P. 181 ult. בקטע l. יקטע; die richtige Ergänzung der Lücke: עלא
 عاش مع الله تعالى 14, 100, 104; vgl. Ḳuschejri, *Risāla* (Kairo, 1304), 100, 14 [קו] אלנפס
 بلا علاقة. Dies entspricht dem تعلیق القلب, das in den ṣūfischen
 Abhandlungen über das "Gottvertrauen" so häufig erwähnt ist;
 z. B. Gazālī, *Minhāj al-'ābidīn* (Kairo, 1306), 47 unten (vgl. meine
 "Materialien zur Entwicklungsgeschichte des Sufismus," *WZKM.*,
 XIII (1899), 56). Es ist dies derselbe Begriff, den der von der Ṣūfi-
 Litteratur beeinflusste R. Bechai im 5. Kapitel, § 3, des *הבטחון*
 seiner *Herzenspflichten* behandelt und Jeh. b. Tibbôn mit לא יסתך
 בלבו übersetzt.

I. GOLDZIEHER.

BUDAPEST, März 1903.